

Antrag

**der Abgeordneten Uwe Grund, Rolf-Dieter Klooß, Dr. Andreas Dressel,
Günter Frank, Wolfgang Marx, Gesine Dräger, Doris Mandel (SPD) und Fraktion**

zu Drucksache

18/1554

Betr.: Ein Informationsfreiheitsgesetz für Hamburg

Das Recht auf Information hat weltweit eine teilweise jahrzehntelange Tradition. Deutschland hingegen gehört zu den ganz wenigen Ländern innerhalb der EU, welche ihren Bürgerinnen und Bürgern nicht den grundsätzlich freien Zugang zu allen bei den öffentlichen Verwaltungen existierenden Informationen gewährt, sondern am Prinzip des „Amtsgeheimnisses“ festhält.

Die Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag haben mit der Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) im Dezember vergangenen Jahres einen wichtigen Schritt in Richtung zu mehr Transparenz des Verwaltungshandelns des Bundes sowie zur Stärkung der demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger gemacht.

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für die Freie und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz – HambIFG) soll dieser Schritt nun auch in Hamburg vollzogen werden. Fortan soll unter Berücksichtigung des Daten- und Geheimnisschutzes der freie Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen gewährleistet und die grundlegenden Voraussetzungen festgelegt sein, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden müssen.

Die Bürgerinnen und Bürger sollen wissen, wie die öffentliche Verwaltung in Hamburg arbeitet, wie ihre Entscheidungen zustande kommen und welche Absichten und Intentionen dahinter stehen. Auf diese Weise wird die öffentliche Verwaltung transparent und zu einem von der Öffentlichkeit nachvollziehbaren Handeln angehalten. Gleichzeitig wird der demokratische Meinungs- und Willensbildungsprozess gefördert und den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeiten eröffnet, öffentliches Handeln wirkungsvoller zu kontrollieren.

Die Bürgerschaft möge das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen
für die Freie und Hansestadt Hamburg
(Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz – IFG)
Vom...**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Informationsrecht
- § 5 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 6 Verfahren
- § 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
- § 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
- § 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 10 Schutz personenbezogener Daten
- § 11 Einwilligung der betroffenen Person
- § 12 Beschränkter Informationszugang
- § 13 Kosten
- § 14 Veröffentlichungspflichten
- § 15 Allgemeines Veröffentlichungsgebot
- § 16 Art und Weise der Veröffentlichung
- § 17 Anrufung der oder des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten
- § 18 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der sonstigen der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Für die Bürgerschaft und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

(3) Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 4 Informationsrecht

(1) Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 5 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Die öffentliche Stelle hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die öffentliche Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.

(3) Die öffentliche Stelle stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die öffentliche Stelle die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.

(4) Die öffentliche Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung, zur Verfügung.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die öffentliche Stelle auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Die öffentliche Stelle kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 6 Verfahren

(1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Fehlen dem An-

tragsteller oder der Antragstellerin Angaben zur Umschreibung der begehrten Information, hat die um Informationszugang ersuchte öffentliche Stelle sie oder ihn zu beraten.

Der Antrag soll bei der öffentlichen Stelle gestellt werden, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Ist der Antrag bei einer unzuständigen öffentlichen Stelle gestellt worden, so hat diese den Antrag unverzüglich an die nach Satz 1 zuständige öffentliche Stelle weiterzuleiten und die Antragstellerin bzw. den Antragsteller hierüber zu unterrichten.

Im Falle des § 2 Absatz 4 besteht der Anspruch gegenüber derjenigen Behörde, die sich einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Im Falle der Beleihung besteht der Anspruch gegenüber dem Beliehenen.

Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich innerhalb eines Monats zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Die Fristen des Absatzes 2 Satz 1 und Satz 3 betragen zwei Monate, soweit Umfang und Komplexität der begehrten Information dies erfordern. Die Antragstellerin oder der Antragsteller sind unverzüglich über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist im Falle der Ablehnung auch auf ihr Recht nach § 17 Absatz 2 hinzuweisen.

(3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(5) Bei Anträgen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 20 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die öffentliche Stelle die Aufforderung ortsüblich bekannt machen.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange

- a) das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaft oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde oder
- b) durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines

- Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde oder
- c) durch das Bekannt werden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.

Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.

§ 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.

(2) Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie Stellungnahmen.

(3) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn

- a) sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht oder
- b) das Bekannt werden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung des Senats beeinträchtigt oder
- c) es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(4) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.

§ 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheim zu halten sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.

§ 10 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekannt werden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

- a) die betroffene Person hat eingewilligt oder
- b) die Offenbarung ist durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt oder
- c) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten oder
- d) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt oder
- e) die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an

der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis e) gewährt werden, ist die betroffene Person von der Freigabe der Information zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu einer Information schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die öffentliche Stelle dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und

- a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder
- b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.

§ 11 Einwilligung der betroffenen Person

(1) Im Fall des § 10 Absatz 1 Buchstabe a) ist zu prüfen, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat die öffentliche Stelle unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt oder gilt sie nach § 6 Absatz 3 als verweigert, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht.

(2) Die öffentlichen Stellen treffen gemäß den Regelungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes geeignete Maßnahmen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 7 bis 10 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 12 Beschränkter Informationszugang

Der Umstand, dass Informationen aufgrund der §§ 10 bis 14 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, beschränkt den Anspruch auf Zugang zu anderen begehrten Informationen nicht. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

§ 13 Kosten

(1) Für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden Gebühren erhoben. Die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang ist gebührenfrei.

(2) Der Senat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen. Die Bestimmungen des Hamburgischen Gebührengesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 14 Veröffentlichungspflichten

(1) Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Die öffentlichen Stellen sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Soweit möglich hat die Veröffentlichung in elektronischer Form zu erfolgen. § 4 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Jede öffentliche Stelle hat die von ihr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften zu veröffentlichen. Verwaltungsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind abstrakt-generelle Regelungen, die innerhalb der Verwaltung von übergeordneten Stellen erlassen wurden und die Tätigkeit nachgeordneter Stellen steuern.

(3) Durch Rechtsverordnung können weitere Arten von Informationen ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt werden.

(4) In anderen Gesetzen geregelte spezielle Veröffentlichungspflichten sowie Veröffentlichungspflichten, die ihren Grund in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 15 Allgemeines Veröffentlichungsgebot

Die öffentlichen Stellen sollen bei ihnen vorhandenen Informationen, an denen ein Interesse in der Bevölkerung erkennbar ist, veröffentlichen, soweit Rechtsgründe nicht entgegenstehen und die Veröffentlichung nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Informationen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes offenbart wurden, sollen nach Auskunftserteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller veröffentlicht werden. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Art und Weise der Veröffentlichung

(1) Über die Art und Weise einer Veröffentlichung nach § 14 und § 15 entscheidet die öffentliche Stelle unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Informationen sind so zu veröffentlichen, dass sie allgemein und möglichst leicht zugänglich sind. Der Zugang zu veröffentlichten Informationen darf kein Antragsverfahren voraussetzen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg richtet in ihrem Internetinformationssystem ein zentrales Informationsregister ein, um das Auffinden der Informationen zu erleichtern. Das Informationsregister muss allgemein und möglichst leicht zugänglich sein. Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, Veröffentlichungen an das Informationsregister zu melden. Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) Der Zugang zu den veröffentlichten Informationen und zum Informationsregister ist unentgeltlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die technischen und organisatorischen Grundsätze für die Erschließung, Aufbereitung und Übermittlung der zu veröffentlichenden Informationen werden durch Rechtsverordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegt.

§ 17 Anrufung der oder des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten

(1) Für die Sicherstellung des Rechts auf Information ist die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte zuständig.

(2) Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer Behörde eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die Hamburgische Datenschutzbeauftragte bzw. den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten anrufen. Die Regelung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse der oder des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten finden entsprechend Anwendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

(3) Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte legt der Bürgerschaft und dem Senat jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit nach diesem Gesetz vor.

§ 18 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch den Senat unter Mitwirkung der oder des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten überprüft. Der Senat unterrichtet danach die Bürgerschaft über das Ergebnis der Überprüfung.

(2) Die öffentlichen Stellen, bei denen Anträge auf Zugang zu Informationen gestellt werden, sind verpflichtet, eine Statistik zu führen. Die Statistik umfasst den Gegenstand des Antrags, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen. Sie weist außerdem aus, in wie vielen Fällen mit welchem Gegenstand betroffene Personen eine Einwilligung in die Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben und in wie vielen und welchen Fällen eine Einwilligung ausdrücklich nicht erteilt oder die Verweigerung der Einwilligung durch Nichtäußerung der betroffenen Person fingiert wurde. Gleiches gilt für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 10 Absatz 2.

§ 19 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.